Alarmverifikation

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 0; E-Mail: verlag@vds.de

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

VdS-Richtlinien für Sicherheitsdienstleistungen

Alarmverifikation

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Um eine Beeinträchtigung des Textverständnisses zu vermeiden, verwendet VdS Schadenverhütung durchweg das generische Maskulinum. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

Inhalt

1 Vorwort 5
2 Allgemeines 5
2.1 Geltungsbereich 5
2.2 Gültigkeit 6
3 Normative Verweisungen 6
4 Begriffe und Abkürzungen 6
4.1 Begriffe 6
4.2 Abkürzungen 7
5 Allgemeine Betrachtungen 7
5.1 Grundsatzüberlegungen für ein Gesamtkonzept 7
5.2 Struktur einer Alarmverifikation 9
5.3 Varianten der Alarmverifikation 9
5.4 Bewertung der Gefahrenlage und Weitermeldung an die Polizei 10
6 Anforderungen 13
6.1 Produkte 13
6.2 Planung und Einbau 13
6.3 Allgemeine Anforderungen an die Projektierung 13
6.4 Schutzziele 13
6.5 Leistungsbeschreibung 14
6.6 Klassifizierung der Alarmverifikation 14
6.7 Umweltklassen 14
6.8 Überwachungsmaßnahmen 14
6.9 Polizeiliche Anforderungen 15

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

7 Betrieb 15
7.1 Abnahmeprüfung 15
7.2 Übergabe an den Betreiber 15
7.3 Probebetrieb 15
7.4 Einbindung der Polizei bei ÜEA 15
7.5 Betrieb der Anlage 16
7.6 Instandhaltung, Wartung und Inspektion 16
7.7 Änderungen, Ergänzungen, Anpassungen 16
Anhang A Änderungen 17

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

1 Vorwort

Maßnahmen zur Alarmverifikation bieten und verbessern als Bestandteil eines funktionierenden Sicherheitskonzeptes die Voraussetzung für erfolgreiche Schadenverhütung. Durch die unverzügliche Verifikation eines von der Einbruchmeldeanlage signalisierten Alarms werden Interventionskräfte (z. B. Polizei) in die Lage versetzt, auf bestätigte Fälle von Einbrüchen oder Einbruchversuchen unmittelbar zu reagieren.

Die Alarmverifikation kann die Vorort-Prüfung durch einen Interventionsdienst im Nachgang zum Alarm nicht ersetzen, sie soll jedoch maßnahmenbegleitende Funktionen wahrnehmen. So kann z. B. bei einer zweifelsfrei festgestellten Gefahrenlage ein unmittelbarer Einsatz von Interventionskräften der NSL sowie weiterer hilfeleistender Kräfte (Polizei) ermöglicht werden.

Weiteres, optionales Ziel der Maßnahmen zur Alarmverifikation ist u. a., durch wirksame und wahrnehmbare Maßnahmen das Vorgehen von Tätern (Einbruch, Überfall, Brandstiftung, Vandalismus etc.) zu behindern bzw. zu verzögern. Die Voraussetzungen für nachfolgendes polizeiliches Handeln (z. B. Gefahrenabwehr, Fahndung) sollen verbessert werden.

Voraussetzungen dafür sind unter anderem:

- Verwendung geeigneter Anlageteile
- Einbindung aller Anlageteile in ein ganzheitliches Sicherungskonzept
- Leistungserbringung durch ein kompetentes Errichterunternehmen
- Regelmäßige Instandhaltung durch ein kompetentes Errichterunternehmen

Auf die Zusammenarbeit mit einer kompetenten Notruf- und Serviceleitstelle und Interventionsstelle sowie auf die Beachtung der *Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen*, VdS 2311 und der *Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen*, VdS 2366 ist Wert zu legen.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen an die Umsetzung von Dienstleistungen zur Alarmverifikation. Sie sind zur Verwendung in VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlagen (vgl. VdS 2311) mit Aufschaltung auf eine VdS-anerkannte NSL (vgl. VdS 3138) geeignet.

Die Richtlinien sowie die beschriebenen Dienstleistungen sind auf Anwendungen in der Sicherheitstechnik gerichtet, wie z. B. der

- Beweissicherung nach einem Einbruch/-versuch
- Fahndungshilfe nach einem Einbruch/-versuch
- Überwachung gesicherter Bereiche
- Verifizierung von Ereignissen vor Ort.

Bei EMA/ÜMA mit direktem Anschluss an die Polizei gelten – auch bei umgesetzten Maßnahmen zur Alarmverifikation und zusätzlich zu den Produktanforderungen gemäß VdS 2366 – die entsprechenden Bestimmungen der Polizei gemäß der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie); insbesondere der Anlage 6.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

2.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2025.

Sie ersetzen die Fassung VdS 3415 : 2016- 12 (01).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DGUV-Vorschrift 25 Überfallprävention (Ersatz für Unfallverhütungsvorschrift Kassen)

DIN EN 62676 Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen

DIN CLC/TS 50131-9 Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze

Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)

VdS 2311 VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

VdS 2364 VdS-Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen, Kategorie I

VdS 2366 VdS-Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 3138-1 VdS-Richtlinien für Sicherungsdienstleistungen, Notruf- und Serviceleitstellen (NSL), Teil 1: Anforderungen

VdS 3138-2 VdS-Richtlinien für Sicherungsdienstleistungen, Notruf- und Serviceleitstellen (NSL), Teil 2: Verfahren für die Anerkennung von NSL und Alarmprovidern (AP)

4 Begriffe und Abkürzungen

4.1 Begriffe

Es gelten die in den Richtlinien VdS 2311, 2364 und 2366 beschriebenen Begriffe und Definitionen. Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffe.

eindeutige Gefahrenlage: zweifelsfrei erkannte Gefahrenlage, die weitere Interventionsmaßnahmen erfordert

Gefahrenlage: vgl. eindeutige Gefahrenlage

qualifiziertes Bild: aufgrund definierter Eigenschaften geeignetes Bild, das als Basis für eine unmittelbare Verifikation dienen kann

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

4.2 Abkürzungen

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

EMA Einbruchmeldeanlage

NSL Notruf- und Serviceleitstelle

TS Technische Spezifikation

ÜMA Überfallmeldeanlage

VdS VdS Schadenverhütung

VE Videoerfassungseinheit

VSS Video Surveillance System

VÜA Videoüberwachungsanlage

5 Allgemeine Betrachtungen

5.1 Grundsatzüberlegungen für ein Gesamtkonzept

Bei der Planung von Maßnahmen zur Alarmverifikation und deren Betrieb sind die Belange des Datenschutzes und die entsprechende Rechtslage zu berücksichtigen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02



Abbildung 5-1: Gesamtkonzept von Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Alarmverifikation, die in ein Gesamtkonzept von Sicherungsmaßnahmen eingebunden werden, werden in Abbildung 5-1 gezeigt. Die einzelnen Teile des Konzeptes müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine zuvor definierte Zielvorgabe bestmöglich umgesetzt werden kann. Zentraler Punkt aller Sicherungsmaßnahmen ist es, den Schutz von Leben und Sachwerten zu gewährleisten.

Der Grad der erreichbaren Sicherheit ist abhängig von

- der systematischen Analyse der individuellen Risikolage
- dem abgestimmten Einsatz unterschiedlicher Sicherungsmaßnahmen innerhalb des integralen Sicherungskonzeptes, hierzu zählen u. a.
 - bauliche
 - mechanische

 Sicherungsmaßnahmen
 - elektronische
 - optische

 Überwachungseinrichtungen
- der Überlagerung aller technischen Einrichtungen mit eindeutigen und klaren
 - organisatorischen
 - administrativen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

Regelungen.

Alle Sicherungsmaßnahmen und deren Funktionen sowie das Zusammenspiel aller Einzelkomponenten einschließlich organisatorischer Vorgaben müssen regelmäßig auf ihre

- Funktionsfähigkeit
- Wirksamkeit
- Einhaltung

hin überprüft werden.

Um das gewünschte Maß an Sicherheit zu realisieren, bedarf es in aller Regel der Umsetzung aller in Abbildung 5-1 dargestellten Vorkehrungen.

5.2 Struktur einer Alarmverifikation

Wenn die Vorgaben dieser Richtlinien umgesetzt sind, ist es – nach vorheriger Rücksprache mit den Behörden – möglich, die Maßnahmen zur Alarmverifikation in die Interventionsmaßnahmen der behördlichen Organe einzubinden.

Für die Bewertung der eingegangenen Informationen sollten im Vorfeld geeignete Legitimationsmaßnahmen zwischen NSL und Betreiber abgestimmt und im *Alarmdienst- und Interventionsattest*, VdS 2529 dokumentiert werden.

Der Ablauf zur Einbindung und ggf. Unterstützung polizeilicher Interventionsmaßnahmen ist in Abbildung 5-2 dargestellt.

5.3 Varianten der Alarmverifikation

5.3.1 Akustische Alarmverifikation

Über akustische Empfangsgeräte ist das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig umsetzbar. Daher ist die akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

Hinweis: Eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken ist als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.

5.3.2 Telefonische Alarmverifikation

Nach einer Alarmauslösung (z. B. Überfallalarm) kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codewörter) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

5.3.3 Sequenzielle Alarmverifikation

Alarme und Folgealarme können – je nach Ausgestaltung der Anlage – in der Reihenfolge der Auslösung sowie nach Art des Alarms differenziert und je nach einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich

- bis zur einzelnen Meldergruppe oder
- bis zu festzulegenden einzelnen Meldern

zugeordnet werden. Ist dies der Fall und werden diese Informationen zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl, Reihenfolge und logischer Abhängigkeit (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im selben Raum) kann von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Hinweis: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

5.3.4 Optische Alarmverifikation

Optische Überwachungseinrichtungen können zur Alarmverifikation genutzt werden. Hierfür eignen sich Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) für Sicherungsanwendungen nach VdS 2366 bzw. nach der Normenreihe DIN EN 62676-x mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE).

Eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne erfolgt anhand einer Bewertung von sogenannten qualifizierten Bildern.

Ein qualifiziertes Bild

- wird dem zugrunde gelegten vereinbarten Sicherungskonzept gerecht
- entspricht
 - der festgelegten Auflösungsklasse
 - der technischen Qualität gemäß der DGUV-Vorschrift 25 (vormals UVV *Kassen***)** inklusive Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie den VdS Richtlinien 2364 und 2366
 - dem geforderten Dateiformat (Bild und Steuerung)
- wird mit einem geeigneten Verfahren übertragen.

Es ist damit geeignet, durch die NSL beim Empfänger die geforderte Verifikation unmittelbar durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über das Beobachten hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest ein Erkennen, Identifizieren bzw. Überprüfen erforderlich.

5.4 Bewertung der Gefahrenlage und Weitermeldung an die Polizei

Vor der Weitermeldung eines ausgelösten Einbruchalarms an die Polizei ist eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung (Verifikation) der Gefahrenlage durchzuführen. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Dies bedeutet,

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

dass die Polizei in der Regel erst dann informiert wird, wenn durch eine Interventionskraft aufgrund einer

1. Alarmvorprüfung vor Ort oder
2. telefonischen Alarmverifikation oder
3. sequenziellen Alarmverifikation oder
4. optischen Alarmverifikation (qualifiziertes Bild)

eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen erkennbar sind, die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist. Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um eine ausreichende Verifikation und die Polizei kann ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden.

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei (nach entsprechender Abstimmung, vgl. Kap 6.9). mitzuteilen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

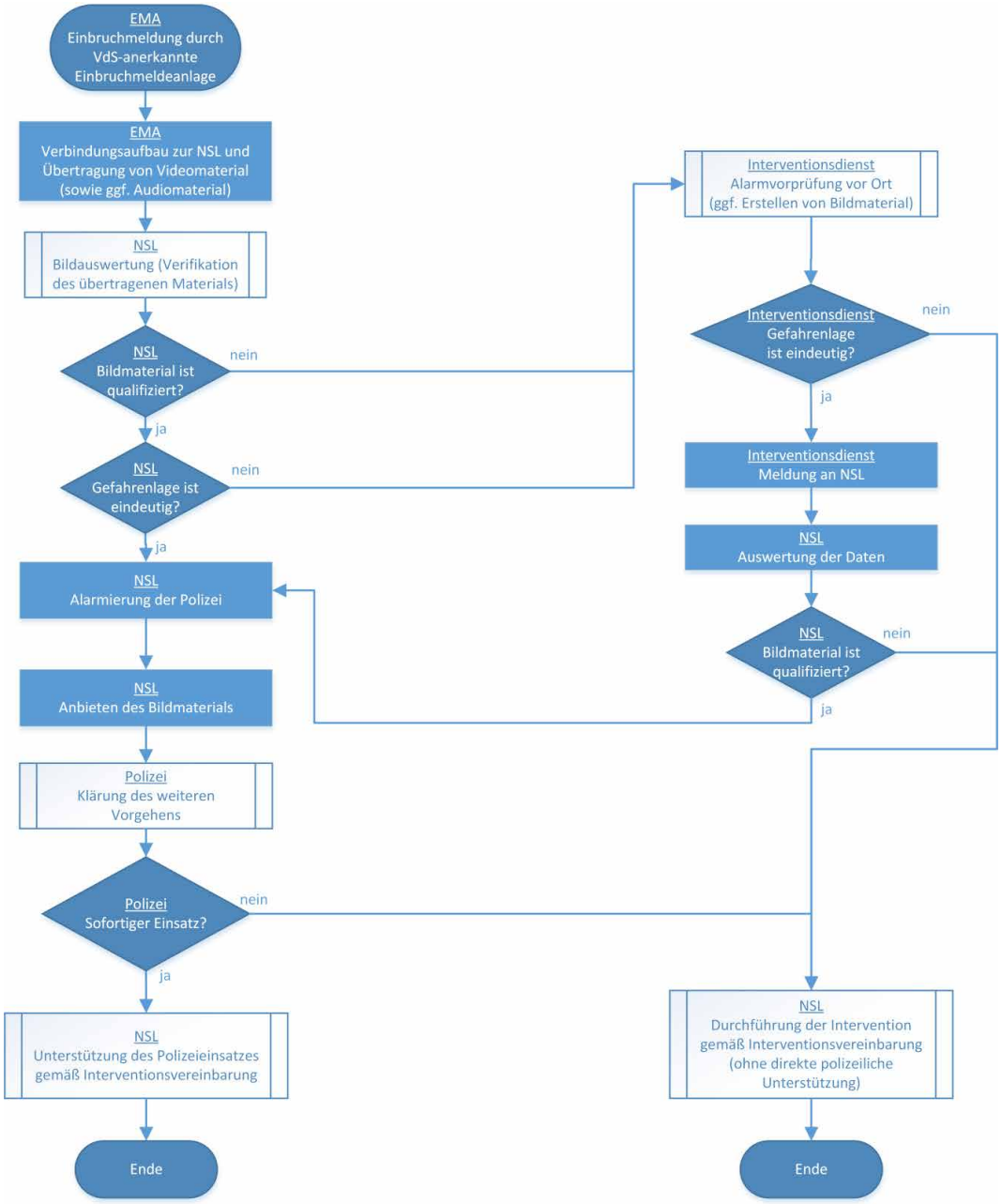


Abbildung 5-2: Alarmverifikation mit Einbindung der Polizei

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

6 Anforderungen

6.1 Produkte

Die Anforderungen für Produkte, die zur Umsetzung von Maßnahmen zur Alarmverifikation gelten, sind in den *Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen, Kategorie I*, VdS 2364 , beschrieben[1)].

6.2 Planung und Einbau

Anforderungen an die Planung und den Einbau von Produkten und Systemen der Videotechnik, die zur Alarmverifikation eingesetzt werden, sind in den *Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau*, VdS 2366 beschrieben. Für den Einsatz von Videotechnik, die gemeinsam mit der Polizei genutzt werden oder deren Informationen unmittelbar bei polizeilichen Einsätzen genutzt werden sollen, gelten besondere Anforderungen, die ebenfalls in VdS 2366 benannt sind.

6.3 Allgemeine Anforderungen an die Projektierung

Maßnahmen zur Alarmverifikation schützen nicht aufgrund ihres Vorhandenseins vor Gefahren. Sie können jedoch im Rahmen des Gesamtkonzepts wirkungsvoll zur Schadenabwendung bzw. Schadenverringerung dienen. Diese Wirkung wird nur erreicht, wenn die Alarmverifikation mit entsprechenden Interventionsmaßnahmen gekoppelt ist.

Maßnahmen zur Alarmverifikation sind so zu konzipieren, dass Gefahren möglichst frühzeitig erkannt und bestätigt werden können. Dies kann auch durch aktive Maßnahmen vor Ort, etwa Nutzung von Audiosystemen zur Ansprache von Tätern unterstützt werden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind in Abhängigkeit von den Schutzzielen insbesondere zu berücksichtigen:

- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände mit niedrigen Widerstandszeitwerten)
- besonders geeignete Angriffsmöglichkeiten für Täter
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- das Auftreten relevanter Ereignisse im Überwachungsbereich, deren Erkennung nicht unmittelbares Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist (Störgröße)

6.4 Schutzziele

Die Schutzziele der Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen – bevor mit der praktischen Umsetzung begonnen wird – exakt beschrieben werden. Es ist zu beschreiben, wie die angestrebte und erwartete Leistung innerhalb des integralen Sicherungskonzept erreicht werden soll.

Wie alle Sicherungsmaßnahmen haben auch Maßnahmen zur Alarmverifikation technische Grenzen. Diese sind ebenso, wie die angestrebten Ziele zu definieren.

[1)] Anwendungshinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien sind ggf. begleitende Regelwerke (z. B. für die Produkt- und Errichteranerkennung) nicht existent. Diesbezügliche Anforderungen dieser Richtlinien sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Regelwerke zur Verfügung stehen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

Sämtliche Zielvorgaben zur Alarmverifikation sind im Rahmen des Planungsprozesses gemeinsam mit dem Betreiber zu definieren.

Diese Maßnahmen können sich z. B. auf das Erkennen und/oder Erschweren von

- Diebstahl
- Einbruch/Einbruchdiebstahl
- Raub
- Sabotage
- Vandalismus
- Brandstiftung

erstrecken.

6.5 Leistungsbeschreibung

Die Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen die folgenden Leistungsmerkmale erfüllen:

- Der NSL muss ein qualifiziertes Bild geliefert werden.
- Alle Maßnahmen müssen – bezogen auf die Videoüberwachungsanlage – den Richtlinien VdS 2366 entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen den polizeilichen Anforderungen entsprechen.

Sofern die Maßnahmen durch weitere Systeme (z. B. Audio) unterstützt werden, dürfen sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen der videobasierten Verifikationsmaßnahmen ergeben. Weitere Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechend umgesetzt sein.

6.6 Klassifizierung der Alarmverifikation

Eine Klassifizierung der Maßnahmen zur Alarmverifikation erfolgt nicht.

Dennoch müssen alle eingesetzten Komponenten der Videoüberwachungstechnik, die der Alarmverifikation dienen, den Anforderungen der Klasse der Einbruchmeldeanlagen entsprechen.

Beispiel: Sofern die EMA der Klasse B-SG2 (VdS 2311) entspricht, müssen die Komponenten der Videoüberwachungstechnik der Klasse B (VdS 2366) entsprechen.

6.7 Umweltklassen

Die Unterscheidung nach Umweltklassen erfolgt unabhängig von den sonstigen Leistungen der Alarmverifikation. Die Maßnahmen müssen – bezogen auf die Komponenten der Videoüberwachungstechnik – den für den jeweiligen Standort in VdS 2366 beschriebenen Anforderungen entsprechen.

6.8 Überwachungsmaßnahmen

Zu allen Maßnahmen zur Alarmverifikation sind die individuellen Erfassungsbereiche festzulegen. Die Erfassungsbereiche der einzelnen Maßnahmen müssen vom Errichter im Installationsattest (Lageplan) dokumentiert werden. Die Dokumentation, aus der hervorgehen muss, welche Verifikationsmaßnahme wie umgesetzt wurde, ist der NSL zur Verfügung zu stellen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

Gegenstände und Störgrößen, die sich im Erfassungsbereich befinden, sind dabei hinsichtlich ihrer (u. U. störenden) Wirkung auf die Verifikationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Erfassungsbereiche sind zielorientiert anhand des Sicherungskonzeptes festzulegen.

6.9 Polizeiliche Anforderungen

Eine Weiterleitung von Bildmaterial an die Polizei ist mit dieser im Vorfeld abzustimmen.

7 Betrieb

7.1 Abnahmeprüfung

Vor Inbetriebnahme der Maßnahmen zur Alarmverifikation sind diese durch den Errichter einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Abnahmeprüfung umfasst

- die Sicht- und Funktionsprüfung aller Anlageteile, die der Alarmverifikation dienen
- die Prüfung auf Vollständigkeit der für den Betrieb der Anlageteile erforderlichen Betriebsanleitungen
- die Erstellung und Prüfung von Referenzbildern aller Kameras entsprechend den Festlegungen im Installationsattest zur Abbildungsgröße, Abbildungsqualität
- das Abnahmeprotokoll mit Unterschrift des/der für die Abnahmeprüfung Verantwortlichen.

7.2 Übergabe an den Betreiber

Der Betreiber und alle für die Bedienung der Anlageteile verantwortlichen Personen müssen in die Funktion der Anlage eingewiesen werden. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von Ereignissen hinzuweisen, die unter Umständen Einflüsse auf die Qualität der Anlagenleistung haben kann (Störgrößen und potenzielle Auswirkungen).

Weiterhin müssen dem Betreiber die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung, Instandhaltungsunterlagen, Betriebsbuch) übergeben werden. Auf die Notwendigkeit der Vereinbarung von Interventionsmaßnahmen ist hinzuweisen.

Hinweis: Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die übergebenen Unterlagen sicher verwahrt werden.

7.3 Probebetrieb

Anlagen mit Maßnahmen zur Alarmverifikation sollten zunächst, ohne dass eine Intervention erfolgt, mindestens acht Tage lang im Probebetrieb laufen. Eine endgültige Inbetriebnahme der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn sie (während des Probebetriebes) ordnungsgemäß funktioniert (hat).

7.4 Einbindung der Polizei bei ÜEA

Bei ÜMA/EMA mit Maßnahmen zur Alarmverifikation, die unter Anwendung der ÜEA-Richtlinie errichtet werden, ist die Polizei frühzeitig, möglichst bereits bei der Erstellung des Sicherungskonzeptes einzubinden. Eine Abnahme durch die Polizei ist erforderlich, wobei der Errichter die Polizei zu unterstützen hat.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

7.5 Betrieb der Anlage

Der Betreiber ist vom Errichter der Anlage und dem Dienstleister (NSL) für die Alarmverifikation darauf hinzuweisen, dass er die Anlage entsprechend den Vorgaben des Systeminhabers bedienen und instandhalten muss. Der Betreiber der Anlage ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass er erkannte Störungen und andere Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht ordnungsgemäß befestigte Kameras) unverzüglich dem Instandhaltungsdienst mitteilen und diese unverzüglich beheben lassen muss.

7.6 Instandhaltung, Wartung und Inspektion

Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen analog der Anforderungen an Videoüberwachungsanlagen (vgl. VdS 2366) regelmäßigen Instandhaltungen, Wartungen sowie Inspektionen unterzogen werden. Im Rahmen der Inspektionen ist eine Funktionsprüfung der Alarmverifikationsmaßnahmen in Abstimmung mit der beteiligten NSL durchzuführen.

7.7 Änderungen, Ergänzungen, Anpassungen

Bei Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen von Maßnahmen zur Alarmverifikation müssen die Anforderungen analog der Anforderungen an Videoüberwachungsanlagen (vgl. VdS 2366) erfüllt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02

Anhang A Änderungen

- Unverbindlichkeitsvermerk standardisiert
- Hinweis auf gendergerechte Sprache eingefügt
- Abschnitt 3 ergänzt
- Abschnitt 5.3 Varianten der Alarmverifikation neu eingefügt
- Abschnitt 5.4 Listung ergänzt bzw. korrigiert
- redaktionelle Änderungen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.253 am 05.11.2026 - 17:02